



Sonderrichtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg für Sommerferienbetreuung (Stand Jänner 2026)

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

1. Ziel der Förderung

Das Land Salzburg hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und zu verbessern. Die Förderung soll dazu beitragen, dass es in Salzburg ein für die Eltern attraktives und für die Kinder interessantes und vielseitiges Sommerferienbetreuungsangebot gibt.

2. Adressaten und Gegenstand der Förderung

2.1. Wer kann ansuchen?

Natürliche und juristische Personen

2.2. Gegenstand der Förderung

- Gegenstand der Förderung sind Angebote der Sommerferienbetreuung, sofern diese nicht im Rahmen von nach dem S.KBBG genehmigten Gruppen oder unter Rückgriff auf deren Personalressourcen durchgeführt werden. Ausgenommen sind auch Angebote an einem ganztägigen Schulstandort, die mit Fördermittel nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) durchgeführt werden.
- Nicht gefördert werden Feriencamps und Angebote, die Übernachtungen beinhalten.

Förderbedingungen:

Sommerbetreuungsangebote müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen während der schulischen Hauptferien (Sommerferien) im Bundesland Salzburg stattfinden.
- Sie richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter bis maximal 18 Jahre.
- Sie dürfen nicht gewinnorientiert sein.
- Pro Gruppe müssen mindestens 4 Kinder betreut werden, welche in keinem Verwandtschaftsverhältnis zum Fördernehmer stehen.
- Ab dem 3. Kind unter drei Jahren muss in einer Gruppe zumindest eine 2. Betreuungsperson vorhanden sein.
- Die Betreuung muss:
 - mindestens eine Woche angeboten werden (Montag - Freitag)
 - mindestens 30 Wochenstunden umfassen
 - täglich um spätestens 8.30 Uhr beginnen
 - bei ganztägigen Angeboten ein Mittagessen beinhalten.
 - In jeder Gruppe muss mindestens ein/e Betreuer/in (Hauptverantwortliche/r) volljährig sein. Weitere Betreuer/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Es wird empfohlen, dass

- die Hauptverantwortlichen pro Gruppe eine pädagogische Ausbildung oder zumindest langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern aufweisen.
- Elternbeiträge eingehoben werden.
- bei von Gemeinden organisierten Projekten das Angebot gemeindeübergreifend angeboten wird.

Dringende Empfehlungen für den Kinderschutz:

- Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes und Benennung einer Ansprechperson für Kinderschutzfragen.
- Sicherstellung durch den Fördernehmer/die Fördernehmerin, dass jede Betreuungsperson unbescholten ist. Dies soll vor Beginn der Betreuung durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 („Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“, nicht älter als 5 Monate) erfolgen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

3. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind:

- Kosten für die Vorbereitung/Organisation (Pauschalsatz € 500,- pro Ferienwoche ohne Nachweis)
- Personalkosten für die Betreuung
- Kosten für andere der Betreuung unmittelbar zurechenbare Dienstleistungen
- Kosten für Raummiete/Betriebskosten
- Kosten für Spiel- und Bastelmaterial
- Kosten für Transport der Kinder und Eintritte während der Betreuung
- Kosten für Verpflegung

In der Kalkulation (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) werden maximal € 1.300,- als Personalkosten für jede Betreuungsperson pro Ferienwoche (Bruttobezüge inkl. der gesetzlichen Lohnnebenkosten) anerkannt.

Nicht in der Kalkulation anerkannt werden Personalkosten für Mitarbeitende von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen privater und öffentlicher Rechtsträger sowie Personalkosten anderer Gemeindemitarbeitenden, sofern für diese nicht ein separater Dienstvertrag für die Sommerferienbetreuung vorgewiesen wird.

4. Ausmaß der Förderung

Der maximale Förderbetrag pro Woche für den durch Einnahmen nicht gedeckten förderbaren Aufwand des Förderwerbers beträgt € 400,- pro Gruppe (bis zu 16 Plätze) plus € 180,- für jedes integrative Kind (jedes Kind mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf ist doppelt zu zählen und belegt somit 2 Plätze) plus € 60,- für jedes Kind unter 3 Jahren (jedes Kind unter 3 Jahren ist doppelt zu zählen und belegt somit 2 Plätze)

5. Einreichung und Prüfung des Förderungsansuchens

Einreichfrist:

Das vollständige Ansuchen ist nach Abschluss des Förderangebotes bis spätestens 20. September des Jahres, in dem die Sommerferienbetreuung stattgefunden hat, zu übermitteln.

Förderansuchen:

Die Förderung des Landes Salzburg wird nur auf Antrag gewährt. Für den Antrag ist zwingend das Formular auf der Internetseite des Landes Salzburg, Referat 2/01 „Förderansuchen Sommerferienbetreuung“ zu verwenden. Der Förderwerber/die Förderwerberin verpflichtet sich im Förderansuchen, diese Sonderrichtlinien anzuerkennen. Das Förderansuchen muss mit den erforderlichen Unterlagen beim Referat 2/01 Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen elektronisch (kinder@salzburg.gv.at) vollständig eingebracht werden.

Erforderliche Beilagen (verpflichtende Beilagen, ohne die das Ansuchen als nicht eingebracht gilt):

- Kurze Projektbeschreibung/Angebotsfolder/Infoblatt
- Formular Verwendungsnachweis Sommerferienbetreuung (ausgefüllt und unterfertigt inkl. Stempel)
- Firmenbuchauszug, aktueller Vereinsregisterauszug, Statuten (nur bei juristischen Personen)
- Rechnung(en) inkl. Zahlungsbestätigung und/oder Lohnzettel in Höhe der Förderung
- Liste der Betreuungspersonen mit Namen, Wochenausmaß und Höhe der Kosten
- Liste der betreuten Kinder mit Namen und Geburtsdatum

Anmerkung: Der/die Förderwerber/in hat die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum des angemeldeten Kindes an das Amt der Salzburger Landesregierung übermittelt werden. Dies ist für die Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen/Verwendungsnachweis erforderlich.

Verfahren:

Die Ansuchen werden bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen bearbeitet. Unvollständige Ansuchen müssen grundsätzlich nach Aufforderung binnen gesetzter Frist ergänzt werden. Werden innerhalb der gesetzten Verbesserungsfrist die erforderlichen Unterlagen unbegründet nicht beigebracht, wird der Antrag zurückgewiesen und kann ein Förderantrag nicht noch einmal gestellt werden.

Die Förderentscheidung trifft das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat für Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf Grundlage der Förderkriterien und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um allen Förderwerber/innen, die die Voraussetzungen erfüllen, den vollen Betrag auszuzahlen, wird der Betrag für alle Förderwerber/innen um den gleichen Prozentsatz reduziert. Die Entscheidung über das Förderungsansuchen wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

6. Ausnahmen von diesen Sonderrichtlinien:

In Härtefällen oder bei im besonderen Interesse des Landes gelegenen Angeboten in der Sommerferienbetreuung kann das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen. Über solche Ausnahmen ist ein kurzer Aktenvermerk anzulegen, der eine sachliche Rechtfertigung für die Ausnahme beinhaltet und vom zuständigen Mitglied der Landesregierung zu genehmigen ist.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung aller eingelangten Ansuchen. Sie wird grundsätzlich auf das von der Förderwerberin/dem Förderwerber angegebene Konto überwiesen.

8. Rechtsgrundlage

Die Förderung ist eine Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Ermessensförderung).

9. Inkrafttreten:

Diese Sonderförderrichtlinie tritt ab 1.1.2026 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2026.

10. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/kontakt/datenschutz>